

RS UVS Kärnten 1997/09/29 KUVS-1315-1317/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "St-1624/97 Ug. Ich erhebe Einspruch gegen die Höhe der Strafe." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at